

Über CME

Die Gesundheitsreform sieht für Ärzte Neuregelungen vor.

Zu den wesentlichen Neuerungen zählt die Verpflichtung zur fachlichen Fortbildung (SGB V-E § 95d):

**Für Vertragsärzte seit dem 1. Juli 2004.
Für Klinikärzte seit dem 1. Januar 2006.**

- Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.
- Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und frei von wirtschaftlichen Interessen sein.
- Der Fortbildungsnachweis kann durch Fortbildungszertifikate der Ärztekammern erbracht werden.
- Alle fünf Jahre muss der Vertragsarzt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) den Nachweis erbringen, dass er seiner Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist. In dieser Zeit sollen 250 Punkte erreicht sein (50 Punkte / Jahr). Vertragsärzte sind erstmalig **zum 30 Juni 2009** gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweispflichtig. Bei Nichterfüllung drohen Sanktionen (Vgl. § 137 SGB V). Für den ersten Nachweiszeitraum sind laut einer Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 30. Juni 2009 erworbene Fortbildungspunkte anrechenbar. Für diesen einmalig 7 ½ Jahre umfassenden Zeitraum sind 250 Punkte gefordert (inkl. höchstens 50 Punkte der Kat. E = Selbststudium). Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gilt auch für angestellte Ärzte eines medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes.
- Seit dem 1. Januar 2006 besteht der Nachweiszeitraum ebenfalls für Klinikärzte. Für den Zeitraum von 5 Jahren werden 250 Punkte gefordert.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre LÄK.

Link SGB (Sozialgesetzbuch):

http://www.sozialgesetzbuch-bundessozialhilfegesetz.de/buch/sgb_v.htm

Link Dokumentation 107. Deutscher Ärztetag Mai 2004

<http://www.deutsches-aerzteblatt.de/pdf/101/22/a1583.pdf>

Link KBV zur Fortbildungsverordnung

<http://www.deutsches-aerzteblatt.de/pdf/101/22/a1583.pdf>